presserat

Trennung von Text und Anzeigen

In sechs Zeitschriften erscheint etwa zeitgleich eine mehrseitige Anzeige des Bundesarbeits- und Sozialministeriums zur Rentenreform. Die Überschriften lauten »Rentenmagazin«, »Renten Spezial«, »Renten-Report« und »Journal Rente«. Die Seiten sind oben rechts mit dem Wort »Anzeige« gekennzeichnet. Fotos und Texte der Anzeige sind in der Aufmachung dem Stil des jeweiligen Heftes angepasst Am Schluss der Anzeige wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine Information des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung handelt. Ein Leser hält die Anzeigen für irreführend. Man habe den Eindruck, es handele sich um redaktionellen Text. (1989)

Der Deutsche Presserat hält die Beschwerde für unbegründet. Er ist der Meinung, dass die Anzeigenstrecken zur Rentenreform jeweils hinreichend gekennzeichnet sind. Zur Vermeidung von Missverständnissen wäre es jedoch besser gewesen, das Wort »Anzeige« nicht nur auf der rechten, sondern auch auf der linken Heftseite anzubringen. Die nicht gekennzeichnete linke Seite der Anzeigenstrecke könnte nach der Art ihrer Aufmachung vom flüchtigen Leser durchaus auch für redaktionellen Text gehalten werden. Da aber alle Anzeigenteile insgesamt jeweils unter einer einheitlichen Überschrift stehen, ist der inhaltliche Zusammenhang zwischen rechter und linker Heftseite für den Leser noch erkennbar, so dass die Kennzeichnung noch als vertretbar angesehen werden kann, Unabhängig von dieser Entscheidung will der Presserat generell mit den Verlagen darüber diskutieren, ob die Erkennbarkeit von Anzeigen nicht weiter verbessert werden kann. Der Leser soll die Möglichkeit erhalten, den Anzeigencharakter jeweils auf den ersten Blick zu erkennen. (B 52/89)

Aktenzeichen:B 52/89
Veröffentlicht am: 01.01.1989
Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);
Entscheidung: unbegründet